

Richtlinie

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB II

Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III

Ab sofort gelten für das Jobcenter Sächsische Schweiz - Osterzgebirge nachstehend aufgeführte Regelungen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1. Grundsatz

Mit dem § 45 SGB III ist das Instrument MPAV für Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung neu geregelt.

2. Zielsetzung

- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III)

3. Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen des 4PM der Produkteinsatz MPAV empfehlenswert sein:

- Vermittlung (übergreifende Handlungsstrategie)
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

4. allgemeine Fördervoraussetzungen

4.1. Personenkreis

- erwerbsfähige Leistungsberechtigte - eLb - (Voraussetzung Vorlage der Hilfebedürftigkeit nach §§ 7 ff.)
- **SGB-III-Aufstocker** verlieren nicht ihren Rechtsanspruch auf Ausstellung eines AVGS-MPAV für die Auswahl einer PAV nach § 45 Abs. 7 SGB III gegenüber der Agentur für Arbeit (AA).→

- Die Förderleistung kann nicht zum Einsatz kommen, wenn sich die/der eLb bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat. In diesem Fall ist die Ausstellung eines AVGS-MPAV nicht mehr notwendig.

4.2. Konditionen bei Ausstellung des AVGS-MPAV

➤ **Gültigkeitsdauer**

Der AVGS-MPAV hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten.

➤ **Höhe der Vergütung**

- 2000,-- € Regelvergütung
- bis 2500,-- € bei Langzeitarbeitslosen gemäß § 18 SGB III und behinderten Menschen gemäß § 2 (1) SGB IX

➤ **Regionaler Gültigkeitsbereich**

- entsprechend Integrationsstrategie (in der Regel Tagespendelbereich; regionale Erweiterungen im Einzelfall möglich)

4.3. Einschaltung der PAV

- zugelassener Träger nach §§ 176 ff. SGB III
- In der Wahl der PAV ist der/die eLb frei. Die Einschaltung mehrerer PAV ist nicht ausgeschlossen.
- Die privatrechtliche Vertragsgestaltung zwischen eLb und PAV obliegt nicht der Beurteilung des Jobcenters

5. Dokumentation


- Die Erforderlichkeit des Produkteinsatzes MPAV ist zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.
- Die Ausgabe eines AVGS-MPAV ist Teil der Integrationsstrategie. Sie ist in die EinV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.

6. Befugnisregelung

Grundsätzlich gelten die in der jeweiligen aktuellen OA enthaltenen Regelungen zu den Befugnissen.

Im Übrigen gelten die aktuellen Gesetzlichkeiten, die aktuelle HEGA sowie die einschlägigen aktuellen fachlichen Hinweise.

Freital, den 21.05.2015


Geschäftsführer